

Satzung des Vereins „Literaturbüro Nordrhein- Westfalen e.V.“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Literaturbüro Nordrhein-Westfalen e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst, und zwar durch Förderung der Literatur und der Schriftsteller im Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Sicherung wertvoller literarischer Nachlässe.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 - Beiträge

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres

stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor dem hierfür bestimmten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins,
- b) die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so entscheidet eine zweite einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seine Stellvertreter(innen).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Dritten abzuschließen.

(4) Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter(innen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 - Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin den Kassenabschluss zu erstellen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 - Vergütung

Alle Inhaber von Vereinsämtern werden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Ständig für den Verein tätigen Personen, die nicht Inhaber von Vereinsämtern sind, kann durch den Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 - Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, sofern sich diese zur Fortführung der Vereinsarbeit bereit erklärt. Erfolgt diese Erklärung nicht, so entscheidet ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung darüber, welchem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins zuzuführen ist. Dieser Beschluss darf aber erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.